

Inhalt

A. Allgemeines	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	3
B. Vereinsmitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Ausschluss aus dem Verein	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	5
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	5
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	6
D. Die Organe des Vereins	6
§ 12 Die Vereinsorgane	6
§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	6
§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	7
§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 17 Der geschäftsführende Vorstand	8
§ 18 Der Gesamtvorstand	9
§ 19 Abteilungen	9
E. Vereinsjugend	10
§ 20 Vereinsjugend	10
F. Sonstige Bestimmungen	10
§ 21 Kassenprüfer	10
§ 22 Vereinsordnungen	10
§ 23 Haftung des Vereins	10
§ 24 Datenschutz im Verein	11
G. Schlussbestimmungen	11
§ 25 Satzungsänderung	11
§ 26 Auflösung	11
§ 27 Gültigkeit dieser Satzung	12

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1891 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Einigkeit Dortmund-Barop 1891 e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nr. VR 2425 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- i) Förderung von Jugendarbeit;
- j) Förderung von sozialer und kultureller Integration;
- k) Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport

Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
- 3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

4) Dabei ist der Verein bestrebt, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, körperlicher oder geistiger Behinderung, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität eine sportliche Heimat zu schaffen und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a. im Stadt sportbund Dortmund und
 - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied unter Anerkennung der Vereinssatzung für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Personen, die sich um den Verein sowie den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - c. durch Tod;
 - d. Löschung des Vereins;
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - d. sich in der Öffentlichkeit / im Internet grob vereinsschädigend verhält.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- 3) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 5) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten
- 8) Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 9) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 10) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 11) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 12) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 13) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 14) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

- 2) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dürfen jedoch daran teilnehmen. Das Stimmrecht kann hingegen in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - b. Befristeter Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und/oder Wettkampfbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 – 9 Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der geschäftsführende Vorstand;
- c. der Gesamtvorstand
- d. die Jugendversammlung

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen

- 5) Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr und zwar drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die eine email – Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.
- 4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Diese ist mit der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 9) Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 12) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- 2) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- 3) Entlastung des Vorstands;
- 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- 5) Wahl der Kassenprüfer;
- 6) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 7) Vereins;
- 8) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- 9) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Kassierer
 - d. Schriftführer
 - e. Sportwart
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- 3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 9) Sitzungen werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 18 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. den Abteilungsleitern,
 - c. dem/der Jugendwart/in
 - d. dem/der Frauenwart/in
 - e. dem/der Freizeitsportwart/in
- 2) Bis zu zwei der vorstehenden Funktionen können in einer Person vereinigt werden.
- 3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a. Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - b. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 5) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen.
- 6) Zu den Sitzungen können weitere Personen mit beratender Funktion eingeladen werden.

§ 19 Abteilungen

- 1) Die einzelnen Sportabteilungen werden hinsichtlich ihres Sportbetriebes selbständig geführt. Sie haben sich in das Gesamtkonzept des Vereins einzufügen. Der Vorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter. Die Wahl des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters wird in einer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung stattfindenden Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit durchgeführt; der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Abteilungsversammlung kann nach Bedarf weitere Mitarbeiter in den Abteilungsvorstand berufen. Sie werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Der Vorstand, der zu allen Sitzungen und Versammlungen einzuladen ist, nimmt mit Stimmberechtigung teil.
- 5) Der Abteilungsvorstand ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Auf deren Verlangen ist er jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 6) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- 7) Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

E. Vereinsjugend

§ 20 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der Jugendwart und
 - b. die Jugendversammlung
- 4) Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er muss von der Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt werden.
- 5) Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des/der Kassenwart/in und des übrigen Vorstandes.

§ 22 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a. Beitragsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Geschäftsordnung
- d. Datenschutzordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig
- 3) verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von
- 4) Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

- 5) Die Mitglieder sind bei der Sporthilfe e.V. (Sportunfall- und Haftpflichtversicherung) zu versichern.

§ 24 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Details regelt die Datenschutzordnung (§ 22).
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zugelassen. Sofern Satzungsbeschlüsse die in den §§ 2 und 3 aufgeführten Zwecke betreffen, ist vorher die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 26 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Dortmund, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.10.2020 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.